

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Dr. Heffarth

Gesetz: ZPO §§ 519, 313 Abs. 2

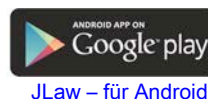
Leitsätze: Die Rechtsprechung verlangt bei Anwendung des § 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO für die Ordnungsmäßigkeit der Berufungsbegründung, daß allein das Durchlesen des erstinstanzlichen Urteils und der Berufungsbegründung genügen müsse, um klarzumachen, welche Angriffe gegen das erstinstanzliche Urteil erhoben werden (vgl. BAG AP Nr. 2 und 9 zu § 519 ZPO). Dies ist dahin zu verstehen, daß sich das "Durchlesen des Urteils" nicht nur auf den reinen Urteilswortlaut, sondern in der Regel, vor allem bei einem unschwer übersehbaren Akteninhalt, auch auf die im Urteil zulässigerweise in Bezug genommenen Schriftsätze, Urkunden, Gutachten usw. erstreckt. Kann daraufhin das Berufungsgericht erkennen, welche Angriffe in der Berufungsbegründung erhoben sind, dann ist den gesetzlichen Erfordernissen genügt.

Aktenzeichen: 3 AZR 393/66

Urteil des BAG vom 1. Juli 1967 LAG Hamm.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

71

3 AZR 393/66
5 Sa 408/66 Hamm

Im Namen des Volkes!

Urteilstenor
zugestellt am
1. Juli 1967

gez. Groll,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 30. Juni 1967 durch
den Senatspräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger und den Bundesrichter Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Roßmann und Bernard für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 19. August 1966 - 5 Sa 408/66 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die Beklagte war für die Klägerin, die eine Damenkleiderfabrik betreibt, als Reisende tätig. Neben einem Festgehalt von monatlich 1.250,-- DM erhielt sie Provisionen für die von ihr hereingebrachten Aufträge. Im Sommer 1963 einigten sich die Parteien auf Wunsch der Beklagten über eine vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses, wobei die näheren Einzelheiten der Vertragsabwicklung zwischen den Parteien streitig geworden sind.

Von einer nach den Vereinbarungen vom 10. und 12. Juli 1963 (Bl. 4 und 5 VorA) an die Beklagte zu zahlenden Abfindung von insgesamt 11.000,-- DM zahlte die Klägerin 5.000,-- DM aus. Den Rest von 6.000,-- DM hielt sie mit der Begründung zurück, die Beklagte habe die ihr anlässlich der Vertragsbeendigung obliegenden Verpflichtungen, noch in gewissem Umfang für die Klägerin zu arbeiten, nicht erfüllt; daraus sei ihr ein Schadenersatzanspruch wenigstens gleicher Höhe entstanden, mit dem sie aufrechne.

Die auf die Feststellung gerichtete Klage, daß der Beklagten keine Forderungen gegen die Klägerin zustehen, hat die Klägerin in der Hauptsache für erledigt erklärt, nachdem die Beklagte ihrerseits Widerklage auf Zahlung von 6.000,-- DM nebst Zinsen erhoben hatte. Das Arbeitsgericht hat die Widerklage abgewiesen und in seinem den Sachverhalt zusammenfassenden Tatbestand wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens auf die Schriftsätze der Parteien, ferner auf die zu den Akten überreichten Urkunden und auf zwei vom Arbeitsgericht eingeholte Sachverständigengutachten verwiesen.

Die Beklagte hat ihre gegen dieses Urteil eingelegte Berufung innerhalb der Berufungsbegründungsfrist folgendermaßen begründet:

"Das angefochtene Urteil ist auf den diesseitigen Vortrag überhaupt nicht eingegangen. Wenn es schon davon ausgeht, daß die Beklagte überhaupt 'zur Nachmusterung' verpflichtet ist, müßte es



bei der Berechnung die Tatsache zugrunde legen, daß allenfalls 5 Tage zur Verfügung gestanden haben.

Wenn das angefochtene Urteil also schon vergleichsweise Zahlen des Vorjahres zugrunde legt, müßte es bedeutend weniger Tage bei der Berechnung ansetzen. Auch auf die Tatsache, daß es sich bei den vorgelegten Kleidern gar nicht um Nachmusterungskleider gehandelt hat, ist das angefochtene Urteil überhaupt nicht eingegangen. Obgleich gerade in diesem Punkt spezifiziert vorgetragen worden ist.

Im übrigen wird Bezug genommen auf den diesseitigen Vortrag 1. Instanz."

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung als unzulässig verworfen, weil die Begründung nicht den gesetzlichen Erfordernissen (§ 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO) entspreche. Hiergegen richtet sich die Revision der Beklagten.

Entscheidungsgründe:

Das Landesarbeitsgericht stellt zu strenge Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit der Berufungsbegründung. Im vorliegenden Fall wird die Berufungsbegründungsschrift der Beklagten, deren Wortlaut im Tatbestand wiedergegeben ist, den gesetzlichen Vorschriften gerecht.

1. Nach § 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO, der gemäß § 64 Abs. 2 ArbGG für das Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht entsprechend anzuwenden ist, muß der Berufungskläger in der Begründungsschrift die "im einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung" sowie die "neuen Tatsachen, Beweismittel und Beweiseinreden, die er zur Rechtfertigung seiner Berufung anzuführen hat", bestimmt bezeichnen. Daraus haben Rechtsprechung und Rechtslehre eine Reihe von Regeln abgeleitet, deren Nichtbeachtung dazu führen kann, daß eine Berufung wegen unzureichender Begründung als unzulässig verworfen wird.

- 4 -

Das Landesarbeitsgericht hat sich für seine Entscheidung auf den in diesem Zusammenhang immer wieder geäußerten Satz gestützt, die Berufungsbegründung müsse so abgefaßt sein, daß allein das Durchlesen des (angefochtenen) Urteils und der Berufungsbegründung genüge, um dem Gericht und dem Gegner klarzumachen, welche Punkte des Urteils angegriffen werden. Damit ist das Landesarbeitsgericht Grundsätzen gefolgt, die auch in der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zum Ausdruck gekommen sind (vgl. z. B. BAG AP Nr. 2 und 9 zu § 519 ZPO), ohne allerdings dem Sinn dieser Grundsätze Rechnung zu tragen.

2. Dem Landesarbeitsgericht ist sicher zu folgen, wenn es angenommen hat, daß der erste und der letzte Satz der erwähnten Berufungsbegründung nichtssagende Redewendungen, aber keine genügende Berufungsbegründung darstellen. Wenn es aber für die übrigen Teile der Berufungsbegründung zu dem Ergebnis gelangt ist, aus ihnen und dem angefochtenen Urteil könne nicht entnommen werden, was die Beklagte angreifen wolle, so kann das allenfalls dann zutreffen, wenn allein der vorliegende Wortlaut des arbeitsgerichtlichen Urteils zusammen mit der Berufungsbegründung gelesen wird.

Ein solches Vorgehen reicht aber für die Prüfung der Frage, ob eine Berufungsbegründung den gesetzlichen Erfordernissen genügt, nicht aus. Wenn ein Urteil – gemäß § 313 Abs. 2 ZPO in zulässiger Weise – seinen Tatbestand durch ergänzende Bezugnahme auf den Inhalt der vorbereitenden Schriftsätze und auf die zum Sitzungsprotokoll erfolgten Feststellungen abkürzt, dann bedeutet das, daß der im Urteil mitgeteilte Tatbestand nicht das gesamte Parteivorbringen und nicht die Ergebnisse der Beweisaufnahme enthält; zum Tatbestand gehören dann zusätzlich noch dasjenige Parteivorbringen, das in den Schriftsätzen steht, sowie die zum Sitzungsprotokoll erfolgten Feststellungen. Beides zusammen bildet dann überhaupt erst den Sachverhalt, über den entschieden worden ist.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Kommt es nun – wie bei der Prüfung der Erfordernisse des § 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO – darauf an, anhand des angefochtenen Urteils festzustellen, welche Beanstandungen der Rechtsmittelkläger erhoben hat, so darf sich der Richter, der über das Rechtsmittel zu entscheiden hat, unter den hier gegebenen Umständen im allgemeinen nicht damit begnügen, lediglich das Vorinstanzurteil (und die Rechtsmittelbegründung) zu lesen; er muß sich vielmehr, wenn die Rechtsmittelbegründung erkennbar auf bestimmte Einzelheiten des konkreten Streitstoffs eingeht, den Überblick über den gesamten Sachverhalt verschaffen, den der Vorinstanzrichter – wenn auch nur durch Bezugnahme gemäß § 313 Abs. 2 ZPO – seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat.

Demnach ist der Satz, daß schon das Durchlesen des angefochtenen Urteils und der Berufungsbegründung genügen müsse, um klarzumachen, welche Angriffe erhoben werden, dahin zu verstehen, daß sich das "Durchlesen des Urteils" nicht nur auf den reinen Urteilswortlaut, sondern auch auf die darin zulässigerweise in Bezug genommenen Schriftsätze und die zum Sitzungsprotokoll erfolgten Feststellungen erstreckt. Ob dies für alle Fälle, insbesondere auch dann gilt, wenn schon der Inhalt der Akten erster Instanz nicht mehr ohne weiteres übersehen werden kann, braucht hier nicht entschieden zu werden. Im vorliegenden Fall beschränkt sich der schriftsätzliche Parteivortrag der ersten Instanz auf einige wenige und durchweg recht knapp gehaltene Schriftsätze, auch die beiden Gutachten waren nicht allzu umfangreich.

3. Hätte sich das Landesarbeitsgericht von diesen Grundsätzen leiten lassen, dann hätte es aufgrund des erstinstanzlichen Schriftsatzes der Beklagten vom 10. Mai 1966 (Bl. 111-113 VorA), ggf. in Verbindung mit dem ebenfalls zulässig in Bezug genommenen Gutachten Dr. H (Bl. 91 ff. VorA), unschwer erkennen können, was die Beklagte mit dem vorletzten Satz ihrer Berufungsbegründung beanstanden wollte; sie rügte damit,

- 6 -

das Arbeitsgericht sei trotz spezifizierten Vortrags nicht darauf eingegangen, daß es sich bei den vorgelegten Kleidern nicht um Nachmusterungskleider gehandelt habe.

Der übrige Teil der Berufungsbegründung (Satz 2 und 3) richtet sich erkennbar dagegen, daß das Arbeitsgericht für die Schadensberechnung einen längeren Zeitraum als fünf Tage zugrunde gelegt hat. Der zugehörige Sachvortrag der Beklagten ist im Schriftsatz vom 15. September 1964 (Bl. 63 a-65 VorA) enthalten. Hätte das Landesarbeitsgericht diesen Vortrag in Betracht gezogen, dann hätte es keinen Zweifel daran haben können, was mit der Berufung gerügt werden sollte, nämlich daß der Schaden zu hoch angenommen worden sei, weil das Arbeitsgericht falsche Zeiten zugrunde gelegt habe.

4. Daraus folgt, daß die Berufungsbegründung der Beklagten - wenn auch nicht gerade in vollkommener Weise - den gesetzlichen Anforderungen genügt. Nicht richtig wäre es, eine solche Begründung schon deshalb als ungesetzlich zu kennzeichnen, weil der Berufungskläger das Schreibwerk vermindert und sich mit wenigen Sätzen begnügt hat, die ohne Kenntnis des Prozeßstoffes kaum verständlich sein mögen. Genau so, wie es dem Gericht zur Vermeidung überflüssigen Schreibwerks durch § 313 Abs. 2 ZPO gestattet ist, in gewissem Umfang auf den Akteninhalt Bezug zu nehmen, ist es grundsätzlich dem Berufungskläger erlaubt, alles das, was in Bezug genommen ist, bei dem Berufungsgericht als bekannt vorauszusetzen. Davon mögen in bestimmten Fällen, vor allem bei großer Unübersichtlichkeit des Prozeßstoffs, Ausnahmen gelten, zumal für eine Berufungsbegründung allgemeine Richtungspunkte nicht genügen, sondern sie dem konkreten Fall angepaßt sein und die einzelnen Gründe der Anfechtung bestimmt, d. h. ggf. unter näherer Kennzeichnung des vorinstanzlichen Vortrags, bezeichnen muß. Ein solcher Ausnahmefall ist aber - wie erwähnt - hier nicht gegeben. Dem Landesarbeitsgericht war es ohne besondere Mühe möglich, die Gründe der Anfechtung zu erkennen.

- 7 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5. Das macht die Aufhebung des Urteils des Landes-
arbeitsgerichts und, da bisher über die materiell-
rechtlichen Fragen nicht entschieden ist, gemäß § 565
Abs. 1 ZPO die Zurückverweisung der Sache an das Lan-
desarbeitsgericht erforderlich.

gez. Dr. Stumpf

Hilger

Dr. Gröninger

W. Rossmann

Bernard

